

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	22.01.2013

Beantwortung der Anfrage des Integrationsratsmitglieds Herrn Turan Özküçük zu "Lage bulgarischer und rumänischer Staatsbürger"

Auf die Anfrage gem. § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates des Integrationsratsmitglieds Herrn Turan Özküçük zum Thema „Lage der bulgarischen und rumänischen Staatsbürger“ antwortet die Verwaltung wie folgt:

Frage 1) *Unter welchen Bedingungen und Umständen wird diesem Personenkreis eine Freizügigkeitsbescheinigung erteilt. Was ist die Rechtsgrundlage dafür?*

Antwort zu 1):

Bisher wurde eine Freizügigkeitsbescheinigung jedem EU Bürger erteilt, der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1-7 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG) freizügigkeitsberechtigt ist. Mit Änderung des FreizügG zum Januar 2013 wurde die Freizügigkeitsbescheinigung abgeschafft. Wann jemand freizügigkeitsberechtigt ist, richtet sich unverändert weiterhin nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-7 FreizügG. Danach sind z.B. die EU Bürgerinnen und Bürger freizügigkeitsberechtigt, die als Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige dem deutschen Arbeitsmarkt angehören. Auch nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen und –bürger können freizügigkeitsberechtigt sein, sofern sie ihren Lebensunterhalt sowie ihren Krankenversicherungsschutz selbständig sicherstellen.

Frage 2) *Unter welchen Bedingungen und Umständen wird diesem Personenkreis eine Arbeitserlaubnis erteilt? Was ist hierfür die Rechtsgrundlage?*

Antwort zu 2):

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige unterliegen einer eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit, d.h. sie dürfen eine abhängige Beschäftigung nur ausüben, wenn sie über eine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit verfügen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 284 SGB III.

Für Auskünfte zum Genehmigungsverfahren wird auf die zuständige Bundesagentur für Arbeit verwiesen. Unter dem Link: <http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/downloads/AMZ/amz-ae-verfahren-fuer-rumaenien-bulgarien-merkblatt.pdf> stellt die Bundesagentur eine Informationsbroschüre zum Thema zur Verfügung.

Frage 3) Welche Art von staatlicher Unterstützung kann dieser Personenkreis beanspruchen, ohne im Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung zu sein?

Antwort zu 3):

Es können Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII bestehen. Vorrangig sind vom Jobcenter die SGB II-Ansprüche zu prüfen. Ob SGB II-Ansprüche bestehen, hängt u.a. vom konkreten Aufenthaltsrecht und davon ab, ob die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist bzw. erlaubt werden könnte. Das Vorliegen der Freizügigkeitsbescheinigung ist nicht entscheidend.

Frage 4) Wie ist der Schulbesuch schulpflichtiger Kinder von Eltern ohne Freizügigkeitsbescheinigung aus diesem Personenkreis rechtlich und faktisch geregelt?

Antwort zu 4:

Schulpflichtige Kinder unterliegen der Schulpflicht unabhängig vom eigenen Status oder vom Status der Eltern, also sind Kinder von Eltern ohne Freizügigkeitsbescheinigung solchen mit Freizügigkeitsbescheinigung gleich gestellt. Faktisch werden alle Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer mit schulpflichtigen Kindern bei der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) beraten. Auf Empfehlung der RAA erfolgt dann die Zuweisung zu einer Schule durch das Schulamt für die Stadt Köln. Derzeit bekommen alle zugewanderten schulpflichtigen Kinder zeitnah (d.h. nach einer obligatorischen Gesundheitsuntersuchung innerhalb etwa einer Woche) einen Schulplatz.

Frage 5) Wie lange dauert die rechtliche Sonderbehandlung dieses Personenkreises in der EU noch?

Antwort zu 5:

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit für bulgarische und rumänische Staatsangehörige ist noch bis zum 31.12.2013 eingeschränkt.

Gez. Kahlen